

sündhaftes Ärgernis. Also ist es Ihre heilige Gewissenspflicht, Ihre Eheangelegenheit möglichst bald in Ordnung zu bringen.“

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Delegation zur Eheassistentenz.) In einem Dorfe ist ein kleines Kloster mit vier Geistlichen. Der Dorfpfarrer macht eine Ferienreise ins Ausland. Vor seiner Abreise sagt er zum Klosterobern: „In den nächsten Tagen wird ein Brautpaar zur Trauung kommen, deshalb bitte ich, daß ein Pater dasselbe traut. Außerdem sind noch mehrere Paare in das Verkündbuch eingetragen. Die Patres mögen also die Betreffenden verkünden und, wenn sie sich zur Kopulation melden, auch trauen. Sollten sich noch mehrere Brautpaare melden, dann können die Patres auch diese verkünden und trauen, bis ich wieder zurückkomme.“ Als dann der Pfarrer abgereist ist und das erste Brautpaar zur Trauung kommt, entsteht unter den Klostergeistlichen eine große Meinungsverschiedenheit darüber, ob die vom Pfarrer gegebene Delegation nicht zu allgemein und daher ungültig sei. Da gerade ein Professor auf der Durchreise im Kloster weilt, fragt man auch ihn um seine Meinung. Derselbe erklärt, die Delegation sei hinreichend, die Patres könnten deshalb ruhig alle Trauungen vornehmen. Da aber einige Patres sich bei diesem Bescheide nicht beruhigen wollen, so wird gebeten, diese Frage in der Linzer Quartalschrift zu behandeln.

Zunächst ist zu bemerken, daß der Pfarrer dadurch einen Fehler machte, daß er es versäumte, einen *Stellvertreter* (*vicarius substitutus*) aufzustellen. Wenn nämlich der Pfarrer seine Pfarrei verläßt und länger als eine Woche abwesend ist, so muß er nach can. 465, § 4, für einen Stellvertreter sorgen, der vom Ortsordinarius approbiert ist. Der Pfarrer hat allerdings die Patres oder vielleicht auch den Klosterobern mit seiner Vertretung betraut. Da aber die Approbation seitens des Ortsordinarius fehlte, so ist auch nicht der von can. 465, § 4, geforderte *vicarius substitutus* vorhanden. Der Klosterobere hat daher auch nicht die Vollmachten des *vicarius substitutus* (vgl. can. 474), was besonders auch für die Eheassistentenz von großer Bedeutung gewesen wäre.¹⁾

Infolge der besonderen Umstände des vorliegenden Falles kommt für die Delegation der Eheassistentenz can. 1096, § 1, in Betracht: „Die Erlaubnis zur Eheassistentenz, die nach can. 1095, § 2, erteilt wird, muß *ausdrücklich (expresse)* einem *bestimmten Priester (sacerdoti determinato)* für eine *bestimmte Ehe (ad matrimonium determinatum)* gegeben werden. Allgemeine Delegationen können nicht gegeben werden; eine Ausnahme besteht

¹⁾ Vgl. P. Heribert Jone, Katholische Moraltheologie, n. 729.

nur für die in der Pfarrei angestellten Hilfsgeistlichen; andernfalls ist die Delegation ungültig.“

Zuerst muß man nun untersuchen, was dazu nötig ist, damit man sagen kann, ein „bestimmter“ *Priester sei delegiert*. Die Antwort auf diese Frage scheint man am besten finden zu können, wenn man untersucht, wann denn eine allgemeine Delegation vorliegt, also kein bestimmter Priester delegiert ist. Dabei geht man am besten von einer Entscheidung der Interpretationskommission aus. Es war nämlich angefragt worden, ob nach Norm des can. 1096, § 1 der Priester hinreichend bestimmt sei, wenn der Pfarrer dem Obere des Klosters in einem besonderen Falle erkläre, für die Ehe, die am nächsten Sonntag in der Filialkirche geschlossen werde, delegiere er einen Ordenspriester, den der Obere in den nächsten Tagen beauftragen werde, die Messe daselbst am Sonntag zu lesen. Hierauf erfolgte die Antwort: „Negative.“¹⁾ In diesem Falle ist die Delegation ungültig, weil der Obere jeden beliebigen Pater mit der Meßfeier beauftragen könnte; den P. Franz, P. Josef, P. Karl u. s. w., und der Wortlaut der Delegation doch wahr bliebe, also auf mehrere Priester paßte und damit allgemein wäre, was nach can. 1096 Ungültigkeit zur Folge hat. — Anders läge der Fall, wenn der Obere bereits einen Pater bestimmt hätte, zum Beispiel den P. Franz, und die Delegation hätte gelautet: „Ich delegiere denjenigen Pater, den der Obere bereits bestimmt hat.“²⁾ In diesem Falle würde der Wortlaut nur auf P. Franz passen, und wenn der Obere nachher seine Disposition ändern und den P. Josef zur Aushilfe senden würde, dann würde eben auf ihn der Wortlaut der Delegation nicht passen; delegiert war eben nur der P. Franz. Selbstverständlich würde P. Josef der Ehe auch nicht gültigerweise assistieren können, weil er eben überhaupt nicht delegiert ist. — Allgemein wäre auch die Delegation, wenn sie gelautet hätte: „Ich delegiere den Pater, der zur Aushilfe kommt.“ Diese Delegation wäre ungültig, selbst wenn der Obere schon z. B. den P. Franz für die Aushilfe bestimmt hätte. Würde nämlich der Obere z. B. nachher seinen Auftrag ändern, weil P. Franz krank wurde oder anderweitig beschäftigt wurde, so würde der Wortlaut der Delegation doch auch auf jeden andern beliebigen Pater passen, der an Stelle des P. Franz zur Aushilfe kommen würde. Die Delegation wäre also wiederum allgemein und damit ungültig. — Unschwer wird

¹⁾ „Utrum ad normam can. 1096, § 1, sacerdos sit determinatus, si parochus Superiori monasterii in casu particulari declaret, se ad matrimonium proxima dominica in ecclesia filiali celebrandum delegare aliquem sacerdotem religiosum, qui a Superiore sequentibus diebus ad Missam die dominica ibi celebrandam deputabitur.“ Resp.: „Negative“ (A. A. S. 1924, XVI, p. 115).

²⁾ Vgl. *De Smet*, De Sponsalibus et Matrimonio⁴ n. 115, nota 4.

man einsehen, daß bei Gebrauch von Redewendungen, wie sie eben angegeben wurden, der Delegierende nachher oft selbst nicht mehr genau weiß, was er sagte oder sagen wollte, besonders wenn er das Eherecht nicht genau kannte. Deshalb ist es sicherlich im allgemeinen zu empfehlen, selbst die oben angeführte Formel, welche an und für sich noch gültig wäre, nicht zu gebrauchen. Am besten ist es daher, wenn man bei Erteilung der Delegation den Delegierten durch seinen Namen, z. B. „den Kaplan Heinrich Müller“, oder durch sein Amt, z. B. „den ersten Kaplan von St. Paul“, genau bezeichnet, vorausgesetzt, daß durch die näheren Umstände jede Verwechslung mit einem andern ausgeschlossen ist, die Bezeichnung also nicht auf zwei verschiedene Kapläne paßt, was zutreffen würde, wenn zum Beispiel zwei Kapläne den Namen „Heinrich Müller“ hätten.

Wenn aber auch der delegierte Priester genau bestimmt sein muß, so ist doch nicht verboten, *zwei oder mehrere genau bestimmte Priester* zu delegieren. Der Pfarrer könnte also für eine bestimmte Ehe delegieren den P. Franz und P. Karl und P. Josef. Allerdings scheint eine solche Delegation nicht ganz dem Geiste von can. 1096, § 1 zu entsprechen, der den Singular anwendet „sacerdoti determinato“.) Einige bewährte Autoren sagen, der Pfarrer könne für eine bestimmte Ehe auch alle Patres eines Klosters delegieren.²⁾ Prümmer allerdings meint, daß diese Ansicht nicht hinreichend sicher sei.³⁾ Wenn man aber zugibt, daß der Pfarrer alle einzelnen Priester eines Klosters mit Namen aufführen und delegieren kann, so ist nicht leicht einzusehen, warum er nicht auch einfach z. B. sagen kann: „Ich delegiere alle Priester, die zu dem Kloster in Bensheim gehören“, zumal es nicht nötig ist, daß der Delegierte dem Pfarrer bekannt ist.⁴⁾ Dabei ist allerdings vorausgesetzt, daß der Pfarrer nur die Priester delegiert, welche im Augenblick der Delegation zu der betreffenden Klosterfamilie gehören. Hat der Pfarrer aber die Absicht, auch die Priester zu delegieren, welche nachträglich noch in dieses Kloster versetzt werden, dann ist die Delegation ungültig. Weil nämlich jeder beliebige Priester der betreffenden Ordensgenossenschaft in jenes Kloster versetzt werden könnte, so würde der Wortlaut der Delegation wieder auf jeden beliebigen Priester passen, sie wäre allgemein und also auch ungültig. Demnach wird man Prümmer sicher insoweit zustimmen, daß man sagt, derartige allgemeine Delegationen seien nicht selten gefährlich und könnten in vielen Fällen Zweifel

¹⁾ De Smet, l. c. n. 116.

²⁾ Vermeersch, Theol. Moral. III², n. 799; Noldin, De Sacramentis¹¹, n. 642.

³⁾ „Puto tales delegationes collectivae non esse satis tutas“ (Prümmer Manuale Theol. Moralis III⁴/⁵, n. 761, nota 30.

⁴⁾ Wernz-Vidal, Jus Matrimoniale, n. 538.

betreffs der Gültigkeit der Ehe wachrufen. Selbstverständlich muß man aber alles meiden, was tatsächlich begründete Zweifel über die Gültigkeit der Ehe wachrufen könnte. Es wäre auch durchaus nicht unmöglich, daß auf eine Anfrage in Rom hin derartige Kollektivdelegationen für die Zukunft als ungültig erklärt würden. Vorerst aber scheinen derartige Delegationen, wenn sie mit der nötigen Vorsicht gemacht werden, noch gültig zu sein.

In dem eingangs erwähnten Falle nun hat der Pfarrer nur gesagt, ein Pater möge das Brautpaar trauen, das in den nächsten Tagen zur Trauung kommt, außerdem möchten die Patres auch die übrigen Paare verkündigen und trauen. — Bedenken könnte dieses Vorgehen des Pfarrers schon deshalb erregen, weil er gar nicht eigens sagte, er „delegiere“ jemanden zur Eheassistenten, während der Cod. jur. can. doch sagt, die *Delegation* müsse „*expresse*“ gegeben werden. Hier ist aber zu bemerken, daß nach wohlbegründeter Ansicht dieses „*expresse*“ im Gegensatz steht zu „*tacite*“, nicht aber zu „*implicite*“, dessen Gegensatz „*explicite*“ ist.¹⁾ Demnach ist also die Eheassistenten ungültig, wenn man die Delegation nur präsumiert hat, oder wenn der Pfarrer sie gegeben hätte, wenn er daran gedacht hätte, oder wenn der Pfarrer nur toleriert, daß jemand assistiert, oder wenn der Pfarrer die Delegation nur stillschweigend gibt, d. h. innerlich den Willen hat, zu delegieren, dies aber durch keinen Akt nach außen kundgibt.²⁾ — Die Ehe ist aber nicht ungültig, wenn die Delegation „*implicite*“ gegeben wurde. Nach Knecht kann die Delegation „*implicite*“ dadurch erteilt werden, daß z. B. der Pfarrer den trauenden Geistlichen in die Kirche oder in die Sakristei begleitet und ihm das Trauungsrituale darreicht.³⁾ Demnach konnte wohl auch im vorliegenden Falle der Pfarrer die Delegation dadurch geben, daß er jemand aufforderte oder bat, die Trauung vorzunehmen.

Viel größere Bedenken aber erheben sich, wenn man untersucht, ob der Pfarrer die Delegation auch einem „*bestimmten*“ Priester, bzw. *mehreren bestimmten Priestern* gegeben habe. Der Ausdruck „ein Pater“ soll das Brautpaar trauen, bezeichnet sicher keinen bestimmten Priester. Auch der Ausdruck „die Patres“ können die Paare verkünden und trauen, ist anscheinend allgemein. Es wäre allerdings vielleicht möglich, daß man der ganzen Unterhaltung des Pfarrers mit dem Klosterobern die Deutung geben könne, der Pfarrer habe dem Klosterobern gesagt, er delegiere *alle* Priester des Klosters für die Eheassistenten. Eigens hat der Pfarrer das aber nicht gesagt. Höchst wahr-

¹⁾ Vgl. Linzer Quartalschrift 1929, S. 547 ff.

²⁾ Vgl. Wernz-Vidal, I. c.

³⁾ Knecht, Handbuch des kath. Ehegesetzes, S. 631, Anm. 3.

scheinlich hat er überhaupt nur sagen wollen, die Patres sollen ihn vertreten und er gebe ihnen die nötigen Vollmachten. Unter „Patres“ hat er dann wohl einfach die Priester verstanden, die hic et nunc zur Klosterfamilie gehören, sowie diejenigen, die während seiner Abwesenheit in dieses Kloster versetzt werden oder sich auch nur vorübergehend dort aufhalten. Eine solche Delegation wäre aber sicher allgemein und damit ungültig gewesen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Pfarrer, wenn er daran gedacht hätte, nur ganz genau bestimmte Priester des Klosters delegiert hätte, denn eine *intentio interpretativa* reicht für eine gültige Delegation nicht aus.

Nicht weniger schwer sind zum Teil die Bedenken, die man bekommt, wenn man sieht, wie der Pfarrer *die Ehen näher bezeichnet hat*, denen die Klostergeistlichen assistieren sollen. Nach can. 1096 muß nämlich nicht nur der trauungsberechtigte Priester, sondern auch die *Ehe genau bestimmt* sein. Der Ausdruck, mit welchem die Ehe bezeichnet wird, darf also nicht so allgemein sein, daß er auf eine beliebige Ehe paßt. Ungültig ist deshalb die Delegation, die im allgemeinen für die „nächste Ehe“ gegeben wird, weil man da ja jedes beliebige Paar trauen könnte: den Müller oder Schulte oder irgend einen andern, der als erster zur Trauung kommt. Anders aber liegt der Fall, wenn die Delegation gegeben wird für die (einzige) Trauung, die bereits auf Mittwoch um 9 Uhr festgesetzt ist.¹⁾ Die Ehe kann nämlich bestimmt sein durch den Namen der Kontrahenten, durch ihr Amt oder durch Ort und Zeit der Eheschließung.²⁾ — Die Delegation kann auch einem bestimmten Priester für *mehrere bestimmte Ehen* gegeben werden. Es ist dabei auch nicht nötig, daß die Nupturienten mit Namen genannt werden. Es genügt, wenn z. B. der Pfarrer sagt: „Ich delegiere Sie für die Ehen, die ich bereits ins Verkündbuch eingetragen habe.“ Ungültig aber wäre die Delegation, wenn sie gegeben würde für alle Ehen, welche diesen Monat oder in den nächsten Tagen in der Pfarrkirche geschlossen werden,³⁾ weil die Delegation auch gelten würde für jedes beliebige Paar, das z. B. unvermutet von auswärts zur Trauung kommt. Wie mehreren bestimmten Priestern zugleich Delegation für ein und dieselbe genau bestimmte Ehe gegeben werden kann, so kann auch mehreren genau bestimmten Priestern zugleich Delegation gegeben werden für mehrere genau bestimmte Ehen.⁴⁾

Wenn nun im vorliegenden Falle der Pfarrer bat, das Brautpaar zu trauen, das in den nächsten Tagen zur Trauung

¹⁾ Vgl. Vermeersch, Theol. Moralis III², n. 799.

²⁾ P. T. Schäfer, Das Eherecht^{8/9}, S. 266.

³⁾ Vgl. Aertnys, Theol. Moralis II¹⁰, n. 836; Vermeersch, Theol. Moralis III², n. 799.

⁴⁾ Vgl. P. T. Schäfer, a. a. O.

kommt, dann lagen die näheren Umstände höchst wahrscheinlich so, daß damit ein ganz genau bestimmtes Brautpaar bezeichnet wurde (eben jenes einzige, von dem der Pfarrer wußte, daß es nächstens zur Trauung komme), das also mit keinem andern verwechselt werden konnte. Unter dieser Voraussetzung war dann die Delegation, allerdings nur in Bezug auf die Ehe, genau und bestimmt. Auch die Worte des Pfarrers bezüglich der Brautpaare, die im Verkündbuch stehen, haben wohl nach allen näheren Umständen den Sinn, der Pfarrer delegiere die Patres für die Ehen, die im Verkündbuch stehen. Eine solche Delegation ist auch (nur bezüglich der Ehen!) genau und bestimmt. Wenn aber der Pfarrer sagt, er gebe Delegation für alle Paare, die bis zu seiner Rückkehr zur Trauung kommen, so ist eine solche Delegation auch schon mit Rücksicht auf die Ehen allgemein und unbestimmt und damit ungültig.

Im vorliegenden Falle haben sich also Fehler eingeschlichen sowohl bei genauer Bezeichnung der Ehen als auch bei genauer Bestimmung der Delegierten. Diese Mängel sind derartig, daß *manche Ehen sicher ungültig*, andere aber höchstens nur recht *zweifelhaft gültig geschlossen* worden wären. Da man aber, wenn es sich um die Gültigkeit eines Sakramentes handelt, das Sicherere wählen muß, durften die Patres den Ehen nicht assistieren. Zunächst hätten sie daher versuchen können, mit dem Pfarrer auf seiner Ferienreise in Verbindung zu treten und von ihm eine genau bestimmte Delegation zu erhalten. Es hätte schon genügt, wenn die Delegation auch nur auf telegraphischem oder telephonischem Wege übersandt worden wäre. War der Pfarrer aber nicht zu erreichen, dann hätten sie sich am besten an das Ordinariat gewandt, um vom Bischof oder Generalvikar die nötige Delegation zu erhalten.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

III. (Eine gültige Ehe?) Günter stammt aus einer Mischehe. Da dieselbe mit dem Versprechen katholischer Kindererziehung geschlossen worden war, wurde er auch bald nach der Geburt mit Zustimmung der Eltern katholisch getauft. Er war jedoch noch keine drei Jahre alt, als er die katholische Mutter durch den Tod verlor. Von dem protestantischen Vater erhielt er eine ganz protestantische Erziehung und galt auch allgemein als Protestant. Als er dann in das heiratsfähige Alter gekommen war, heiratete er kürzlich vor dem Standesamte ein Mädchen, das sich zwar als Protestantin betrachtete, aber nicht getauft war. Bald aber gab es in der Ehe Zwistigkeiten, und die beiden ließen sich bürgerlich scheiden. Jetzt will Günter ein streng katholisches Mädchen heiraten und zur katholischen Kirche zurückkehren. Als Günter sich aber zum Konvertitenunterricht